

Ortenauer Chorverband e.V.

Satzung

Beschlossen in der Hauptversammlung am 24.11.2012

I. Name, Zweck, Sitz und Zugehörigkeit

§ 1

Der Ortenauer Chorverband, nachfolgend Verband genannt, vereinigt auf freiwilliger Grundlage Männer-, Frauen-, Gemischte-, Kinder- und Jugendchöre im Gebiet der früheren Landkreise Kehl, Lahr und Offenburg. Vereine aus anderen Chorverbänden können auf Antrag aufgenommen werden.

§ 2

Er ist Mitglied im Badischen und im Deutschen Chorverband –BCV und DCV- und will deren kulturelle Ziele tatkräftig unterstützen.

§ 3

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Verband macht es sich zur Aufgabe, das Singen im Chor aus künstlerischer Verantwortung heraus zu pflegen und zu fördern und als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe gemäß dem Kulturprogramm des DCV zu erhalten und zu vertiefen.

Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht durch z.B. Durchführung von Lehrgängen und Fachvorträgen. Er betrachtet die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen der Förderung der Kunst und Kultur als einen eigenständigen und gewichtigen Teil.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder von Organen des Verbandes und die mit Aufgaben zur Förderung des Verbandes betreuten Personen sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Pauschalierte Auslagenerstattungen und Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verbandes zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium.

§ 4

Der Verband hat seinen Sitz in Friesenheim und ist als Ortenauer Chorverband e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichts Lahr eingetragen (VR 469).

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied im Verband kann jede Chorgemeinschaft werden, die im Bereich des Verbandes tätig ist. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an das Präsidium gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung trifft das Präsidium. Bei Ablehnung kann die Chorgemeinschaft innerhalb von drei Monaten die Entscheidung durch die Hauptversammlung beantragen.

§ 6

Bei Annahme des Antrages wird der Verein (Chorgemeinschaft) gleichzeitig Mitglied des Badischen und des Deutschen Chorverbandes.

§ 7

Wünscht ein Verein aus dem Verband auszutreten, so muss er dies durch einen eingeschriebenen Brief an das Präsidium anzeigen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim Verband verliert jeder ausscheidende Verein auch die Zugehörigkeit zum BCV und zum DCV.

§ 8

Wünscht ein Verein seine Mitgliedschaft aus besonderen Gründen für eine bestimmte Zeit ruhen zu lassen, gemäß den Regularien des BCV, so kann er dies durch einen eingeschriebenen Brief anzeigen. Allerdings bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen.

§ 9

Sollte ein Mitglied des Verbandes seinen Verpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen des Verbandes grob verletzen, so kann das Präsidium nach Anhörung oder schriftlicher Stellungnahme des Vereins über seinen Ausschluss befinden. Legt der Verein gegen einen solchen Beschluss Berufung ein, so muss das Präsidium in seiner nächsten Sitzung darüber nochmals verhandeln. Bei erneuter Ablehnung hat der Verein das Recht, innerhalb von drei Monaten die Entscheidung durch die Hauptversammlung zu beantragen.

§ 10

Falls ein Verein aus begründetem Anlass in einen anderen Sängerkreis zu wechseln wünscht, so ist ein entsprechender Antrag an das Präsidium zu richten. Dieses trifft nach Absprache mit dem Badischen Chorverband eine endgültige Entscheidung.

§ 11

Der Mitgliedsbeitrag des Verbandes wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist zusammen mit dem Beitrag des BCV und des DCV an den Verband zu entrichten. Auch der Pflichtbezug der Mitteilungen des Verbandspräsidiums für die Vereine kann nur durch einen Beschluss der Hauptversammlung geändert werden.

III. Organe des Verbandes und ihre Zuständigkeiten

§ 12

Der Verband ist aus organisations- und verwaltungstechnischen Gründen in vier Bezirke aufgeteilt. Die Zuteilung der Vereine zu den einzelnen Bezirken erfolgt nach geografischen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten und kann nur durch Beschluss des Präsidiums geändert werden. Die Aufgliederung des Verbandes geschieht wie folgt:

Bezirk Kehl-Hanauerland
Bezirk Lahr-Ettenheim
Bezirk Offenburg
Bezirk Renchtal

Bezirksversammlungen finden in zweijährigem Rhythmus statt, und zwar jeweils in dem Jahr, in dem keine Hauptversammlung des Verbandes stattfindet. Weitere Bezirksversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Jeder Bezirk wählt durch seine stimmberechtigten Delegierten einen Bezirksvorsitzenden und einen Bezirkschorleiter sowie deren Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Es bleibt den Bezirken unbenommen, zur Erledigung verwaltungstechnischer oder musikalischer Aufgaben weitere Mitarbeiter ihres Bezirks hinzuzuziehen. Gegen musikalische Arbeitsgemeinschaften ist nichts einzuwenden.

Bezirks- oder Gruppenkonzerte sind mit dem Bezirksvorsitzenden, dem Bezirkschorleiter sowie dem Präsidium abzustimmen.

§ 13

Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Musikausschuss

§ 14

In der Hauptversammlung sind alle aktiven Mitglieder des Verbandes durch ihre Delegierten mit Sitz und Stimme vertreten. Die Vereine haben bei

bis zu 50 Aktiven = zwei Stimmen
bis zu 100 Aktiven = drei Stimmen
mehr als 100 Aktiven = vier Stimmen.

Für die Delegiertenzahl ist die zuletzt erfolgte Bestandserhebung maßgebend. Die Hauptversammlung ist mit den Stimmen der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten notwendig. Alle anderen Entscheidungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann per Akklamation (Zuruf) oder in geheimer Wahl mit Stimmzetteln gewählt werden.

§ 15

Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und eventuelle Anträge auf Satzungsänderung mitgeteilt.

§ 16

Außerordentliche Hauptversammlungen müssen durch das Präsidium einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

§ 17

Die Hauptversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Präsidiums
- b) die Entlastung des Präsidiums
- c) die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeits- und Kassenberichte
- d) die Wahl der beiden Kassenprüfer
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages und den Beschluss des Pflichtbezuges der Verbandsmitteilungen
- g) die Entscheidung über eine endgültige Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereines.

IV. Das Präsidium

§ 18

Das Präsidium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Verbandschorleiter
dem Schatzmeister
dem Verbandsgeschäftsführer
dem Pressereferenten
dem Gleichstellungsbeauftragten
dem Jugendreferenten
den vier Bezirksvorsitzenden

Der Präsident hat das Recht, sach- und fachkundige Personen zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen.

§ 19

Das Präsidium wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Von dieser Wahl ausgenommen sind die vier Bezirksvorsitzenden. (§12)

§ 20

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Verbandsgeschäftsführer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 21

Der Verbandschorleiter führt den Vorsitz im Musikausschuss. Er berät das Präsidium und die Verbandsvereine in allen musikalischen Fragen und ist zusammen mit dem Musikausschuss verantwortlich für die musikalische Repräsentanz des Verbandes.

Sitzungen sollen mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Der Präsident oder andere Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Ergebnisse oder Beschlüsse, die dort getroffen werden, sind dem Präsidium mitzuteilen. Der Verbandschorleiter schlägt im Einvernehmen mit dem Musikausschuss dem Präsidium zwei oder mehr Fachleute für den Musikausschuss vor, welche dann durch das Präsidium bestätigt werden.

§ 22

Der Schatzmeister ist für alle finanziellen Abwicklungen verantwortlich. Er verwaltet die Kasse und das Vermögen des Verbandes, muss ein Kassenbuch führen und ist berechtigt,

- a) alle Zahlungen entgegen zu nehmen,
- b) Zahlungen bis zum Betrag von 500,00 EUR im Einzelfall zu leisten
- c) Zahlungen, die 500,00 EUR übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Präsidenten.

Er muss für den pünktlichen Eingang der Beiträge seitens der dem Verband angeschlossenen Vereine besorgt sein, ebenso für die Zahlung des Verbandsbeitrages an den BCV.

Bei der Hauptversammlung erfolgt durch ihn der Kassenbericht.

§ 23

Die beiden Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen, und müssen darüber dem Präsidenten Bericht erstatten. Vor jeder Hauptversammlung muss die Kasse geprüft werden und der Prüfungsbericht den Delegierten vorgelegt werden.

§ 24

Der Verbandsgeschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes. Seine Aufgabe ist es, die Geschäfte so zu führen, dass sie zum Wohle aller Mitgliedsvereine dienen.

Weitere Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums aufgeführt und festgelegt.

§ 25

Der Pressereferent zeichnet für die Beiträge des Verbandes in der örtlichen und regionalen Presse, den Veröffentlichungen und elektronischen Medien des BCV, des DCV und des Verbandes verantwortlich.

§ 26

Die Bezirksvorsitzenden tragen die Verantwortung für die organisatorische Durchführung bezirkseigener Veranstaltungen wie Bezirkskonzerte, Ehrungsfeiern und Bezirksversammlungen. Sie bearbeiten außerdem alle Ehrungsanträge der in ihrem Bezirk wohnenden Jubilare und leiten sie an den Präsidenten oder dem von ihm beauftragten Ehrungssachbearbeiter zu.

Als Mitglied des Präsidiums repräsentieren sie den Verband, wenn der Präsident oder dessen Stellvertreter verhindert sind

§ 27

Die Bezirkschorleiter sorgen dafür, die im Musikausschuss gefassten Beschlüsse in ihrem Bezirk zu realisieren. Außerdem sind sie für die musikalische Gestaltung regionaler Chorkonzerte oder repräsentativer Veranstaltungen verantwortlich. Sie sind darüber hinaus gehalten, zu den Chorleitern ihres Bezirkes regen Kontakt zu pflegen.

§ 28

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Hierfür ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliedsvereine erforderlich. Von den stimmberechtigten Delegierten müssen Dreiviertel für eine Auflösung stimmen. Sind die für eine Auflösung erforderlichen zwei Drittel der Mitgliedsvereine nicht vertreten, muss eine neue Hauptversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten mit den anwesenden stimmberechtigten Vertretern beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur. Hierüber hat die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu entscheiden.

§ 29

Für die vorliegende Satzung kann das Präsidium eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 30

Diese Satzung ist am 24.11.2012 von der Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung:

Alle geschlechtsneutralen Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amt und Funktionsbezeichnung in ihrer weiblichen Form.